
Gerichtsstand eines in mehreren EU-Staaten tätigen Handelsvertreters

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO bestimmt den internationalen Gerichtsstand nicht lediglich für Klagen, die sich auf die Dienstleistung selbst beziehen, sondern auch für andere Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere für die Gegenleistung. Dabei ist Dienstleistung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EuGVVO ebenfalls die Tätigkeit eines Handelsvertreters und Erfüllungsort für diese Dienstleistung der Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen gewesen ist. Ist eine derartige Dienstleistung in mehreren verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erbracht worden und zu erbringen gewesen, so ist Erfüllungsort i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EuGVVO der Ort, an dem der Schwerpunkt der Dienstleistung lag. Das ist bei einem Handelsvertreter regelmäßig der Ort, an dem er seinen Geschäftssitz hat.

OLG Koblenz, Urteil vom 13. März 2008 – Aktenzeichen 6 U 947/07; rkr.

Das OLG Koblenz stellte fest, dass sich die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes am Sitz der klagenden Handelsvertreterin aus Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (EG-Anerkennungs- und Vollstreckungs-Zuständigkeits-VO – EuGVVO –) ergebe.

Die EuGVVO ist am 1.3.2002 in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und des türkisch besetzten Teils Zyperns in Kraft getreten (Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, Anh. I Art. 1 EuGVVO Rz. 1).

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, kann, wenn vertragliche Ansprüche den Gegenstand des Verfahrens bilden, nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO in einem anderen Staat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die streitige Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Den danach maßgeblichen Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung bestimmt Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO für die Erbringung von Dienstleistungen näher: Erfüllungsort einer jeden Verpflichtung aus einem Dienstvertrag ist danach der Ort, an dem sie – die Dienstleistung – nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen.

Das Handelsvertreterverhältnis sei ein Vertragsverhältnis über eine Dienstleistung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EuGVVO. Der Begriff der Dienstleistung sei dabei losgelöst von der *lex causae* gemeinschaftsrechtlich zu verstehen. Er umfasse in entsprechender Anwendung von Art. 50 Abs. 1 EGV Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht

werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit von Personen unterliegen (BGH, Urt. v. 2.3.2006 – IX ZR 15/05 –, NJW 2006, 1806; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 EuGVVO Rz. 42 f.). Dienstleistungen seien danach insb. gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten (Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 EuGVVO Rz. 42 f.). Darunter falle auch die Vermittlertätigkeit für Waren, Kredite und Kapitalanlagen einschließlich der Tätigkeit eines Handelsvertreters (Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 EuGVVO Rz. 42 f.).

Für die streitigen Ansprüche der Klägerin aus einem Handelsvertreterverhältnis bestimme Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EuGVVO als Erfüllungsort den Ort, an dem die Dienstleistungen der Klägerin aus dem Handelsvertreterverhältnis vertragsgemäß zu erbringen waren. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO bestimme den internationalen Gerichtsstand nicht lediglich für die Klagen, die sich auf die Dienstleistung selbst beziehen. Der für die Dienstleistung ermittelte Erfüllungsort gelte vielmehr kraft unmittelbar und autonom geltenden Rechts auch für die Gegenleistung; auch insoweit sei Erfüllungsort der Ort der vertragscharakteristischen Leistung. Wo der Ort der vertragscharakteristischen Leistung liege, werde dabei prozessrechtlich autonom unmittelbar in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b bestimmt (BGH, Urt. v. 2.3.2006 IX ZR 15/05 –, NJW 2006, 1806; OLG Köln, Urt. v. 12.1.2007 – 19 U 11/07 –, juris; OLG Hamm, Urt. v. 6.12.2005 – 19 U 120/05 –, OLGR 2006, 327).

Die Dienstleistungen der Klägerin aus dem Handelsvertreterverhältnis seien i.S.v. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO am Sitz der Klägerin im Bezirk des LG Koblenz zu erbringen gewesen. Die Klägerin war durch einen Vertrag mit der Alleinvertretung für die Waren der Fa. G.T. in zahlreichen europäischen Ländern betraut worden. Sei die Dienstleistung tatsächlich und vertragsgemäß in mehreren verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht worden bzw. zu erbringen gewesen, so sei hinsichtlich der einheitlich fällig werdenden Gegenleistung maßgebend, wo der örtliche Schwerpunkt der Dienstleistung war (BGH, Urt. v. 2.3.2006 – IX ZR 15/05 –, NJW 2006, 1806). Das sei bei einem Handelsvertreter regelmäßig der Ort, an dem er seinen Geschäftssitz hat (ähnlich in anderem Kontext Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts – OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.3.2003 – 16 U 139/02, I-6 U 139/02).

Nach alle dem konnte die Klägerin ihre Provisionsansprüche aus dem Handelsvertretervertrag zulässigerweise am Gerichtsstand ihres Geschäftssitzes geltend machen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.